

# **RICHTLINIEN FÜR DIE REFUNDIERUNG DER KOSTEN**

**der Vorbereitungskurse zur Berufsreifeprüfung an den Schulen für Gesundheits- und  
Krankenpflege Klagenfurt und Villach  
während der Fortführungsphase vom 1. April 2016 bis 31. März 2018**

## **1 VORAUSSETZUNGEN**

- ordentliche/r Schüler/Schüler in der Ausbildung zum gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege an einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege in Klagenfurt oder Villach,
- noch keine bereits erfolgreich abgeschlossene Reifeprüfung / Matura oder höhere Ausbildung.

Die Inanspruchnahme des Angebots wird nur von den Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege Klagenfurt und Villach in Kooperation mit den Kärntner Volkshochschulen angeboten. Die Förderung des Vorbereitungskurses wird vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 6 – Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport, Unterabteilung Arbeitsmarkt, Lehrlingswesen, Fachhochschule und sonstige wissenschaftliche Institutionen, mit den Kärntner Volkshochschulen abgewickelt.

## **2 EINREICHFRIST**

Der „Antrag auf Refundierung der Kosten für einen Vorbereitungskurs zur Berufsreifeprüfung“ ist spätestens bis zum 31.12. jenes Jahres einzubringen, in dem der Vorbereitungskurs ununterbrochen besucht und die Teilprüfung positiv absolviert wurde. Er ist an das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 6 – Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport, Unterabteilung Arbeitsmarkt, Lehrlingswesen, Fachhochschule und sonstige wissenschaftliche Institutionen, Völkermarkter Ring 29, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, zu richten. Unvollständige oder zu spät einlangende Anträge werden nicht weiterbearbeitet.

## **3 RECHTSANSPRUCH**

Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden budgetären Mittel. Für Streitigkeiten aus dem Gegenstand gilt der Gerichtsstand Klagenfurt am Wörthersee als vereinbart.

#### 4 NACHPRÜFENDE KONTROLLE UND RÜCKERSTATTUNG

Die eingelangten Anträge werden hinsichtlich der darin enthaltenen Daten und Angaben auf ihre Richtigkeit überprüft. Wird die Refundierung der Kosten auf Grund unrichtiger Angaben bezogen, ist diese unverzüglich dem Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 6 – Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport, Unterabteilung Arbeitsmarkt, Lehrlingswesen, Fachhochschule und sonstige wissenschaftliche Institutionen, Völkermarkter Ring 29, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, rück zu erstatten. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

Ebenfalls ausgeschlossen ist eine Refundierung der Kosten wenn folgende Gründe vorliegen:

- Abbruch des Vorbereitungskurses
- negativ abgeschlossene Vorbereitungskurse
- Nichtantreten zur Berufsreifepfung
- Fehlzeiten im Vorbereitungskurs, die eine Teilnahme unter 75 % der Gesamtstundenanzahl verursachen
- Austritt/Ausscheiden/Ausschluss aus der Ausbildung zum gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege.

#### 5 ANTRAG

Die Refundierung der Kosten wird nur auf Antrag zuerkannt. Der/die Begünstigte hat den Antrag vollständig und gut lesbar auszufüllen und zu unterschreiben.

Sowohl die Richtlinien zur Kostenrefundierung als auch der Antrag selbst sind von der Homepage der Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege Klagenfurt und Villach unter [www.ausbildungszentrum.ktn.gv.at](http://www.ausbildungszentrum.ktn.gv.at) down zu laden.